

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung für ein Studienbegleitendes Fremdsprachenzertifikat an der Universität Bayreuth Vom 5. November 1990 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WK), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl II S. 399), erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand und Zweck der Prüfungen zum Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikat.....	3
§ 2	Prüfungsausschuß.....	4
§ 3	Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Meldung und Zulassung.....	6
§ 6	Prüfungsanforderungen.....	8
§ 7	Durchführung.....	8
§ 8	Bewertung.....	9
§ 9	Ergebnis.....	10
§ 10	Zeugnis.....	11
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 12	Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte.....	12
§ 13	Wiederholung.....	12
§ 14	Inkrafttreten.....	12
	Anlage „Studienbegleitendes Fremdsprachenzertifikat Ausbildungs- und Prüfungsordnung“.....	13

§ 1

Gegenstand und Zweck der Prüfungen zum Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikat

- (1) An der Universität Bayreuth wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten eine Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung in den in der Anlage aufgeführten Sprachen angeboten, die mit dem Erwerb eines Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikates abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung sowie die sie abschließende Zertifikatsprüfung wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums auf einer oder mehrerer der folgenden drei Fertigungsstufen angeboten.
- (3) Die Stufe I (Grundstufe) umfaßt einen Ausbildungsgang von etwa 14 SWS und führt zu ausbaufähigen Grundkenntnissen in der jeweiligen Sprache.
- (4) Die Stufe II (Aufbaustufe) umfaßt einen Ausbildungsgang von etwa 12 SWS und führt zu einer adäquaten Kommunikationsfähigkeit in Alltags- und Berufssituationen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums werden im Rahmen dieses Ausbildungsganges alternativ zu allgemeinsprachlichen Veranstaltungen fachsprachliche Ausbildungselemente im Umfang von bis zu 4 SWS angeboten. Dieser fachsprachliche Schwerpunkt wird auf Antrag bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt und auf dem Zertifikat vermerkt.
- (5) Die Stufe III (Ausbaustufe) führt zu einer sicheren, korrekten und flexiblen Interaktionsfähigkeit in Alltags- und Berufssituationen. Der Ausbildungsgang umfaßt 12 SWS und setzt erhebliche Vorkenntnisse in der gewählten Sprache voraus. Nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums werden im Rahmen dieses Ausbildungsganges alternativ zu allgemeinsprachlichen Veranstaltungen fachsprachliche Ausbildungselemente im Umfang von bis zu 4 SWS angeboten. Dieser fachsprachliche Schwerpunkt wird auf Antrag bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt und auf dem Zertifikat vermerkt.
- (6) Entsprechend den Notwendigkeiten der meisten Absolventen*) der Studiengänge der Universität, sich in der direkten persönlichen Interaktion kompetent einer Sprache bedienen zu können, liegt ein besonderes Gewicht der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung sowie in den zugehörigen Zertifikatsprüfungen auf dem mündlichen Sprachgebrauch.

* Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Prüfungsausschuß

- (1) Die Durchführung der Prüfungsverfahren obliegt dem Prüfungsausschuß. Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig. Der Prüfungsausschuß kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (3) Dem Prüfungsausschuß gehören folgende Mitglieder an:
 1. Der Wissenschaftliche Leiter des Sprachenzentrums, kraft Amtes.
 2. Der Geschäftsführende Direktor des Sprachenzentrums, kraft Amtes.
 3. Ein weiteres, nach § 3 prüfungsberechtigtes, hauptamtlich mit sprachpraktischer Ausbildung befaßtes Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums. Dieses Mitglied des Prüfungsausschusses wird von den Lehrenden des Sprachenzentrums für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 4. Ein Hochschullehrer der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Hochschullehrer, der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuß wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 3 Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses bemißt sich nach Artikel 26 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Prüfer für die verschiedenen Stufen des Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikats sind die nach der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen einschließlich der Lehrbeauftragten des Sprachenzentrums. Der Prüfungsausschuß kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Institutionen der Universität Bayreuth sowie auch anderer Universitäten als Prüfer bestellen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikats Stufe I muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Er muß als ordentlicher Student an der Universität Bayreuth eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
 2. Er muß in der gewählten Sprache an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsganges im Umfang von ca. 14 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikats Stufe II muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Er muß als ordentlicher Student an der Universität Bayreuth eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
 2. Er muß in der gewählten Sprache an dem entsprechenden Ausbildungsgang im Umfang von ca. 12 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikats Stufe III muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Er muß als ordentlicher Student an der Universität Bayreuth eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
 2. Er muß in der gewählten Sprache an dem entsprechenden Ausbildungsgang im Umfang von ca. 12 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.

- (4) Der Bewerber darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache schon endgültig nicht bestanden haben oder von der Zulassung zur Abschlußprüfung in seinem eigenen Studiengang an der Universität Bayreuth ausgeschlossen sein.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1, Nummer 2, Absatz 2, Nummer 2 sowie Absatz 3, Nummer 2 teilweise befreien.

§ 5

Meldung und Zulassung

- (1) Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Prüfung anzumelden.
- (2) Bei der Meldung zu einer Prüfung für das Studienbegleitende Fremdsprachenzertifikat sind vorzulegen:
 - 1. Das Studienbuch als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 1, 2, 3 jeweils Nummer 1.
 - 2. Die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Ausbildungsgang der Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Absatz 1, 2, 3 jeweils Nummer 2.
 - 3. Angaben über die Personalien des Bewerbers.
 - 4. Eine Erklärung, ob er schon einmal versucht hat, die Prüfung abzulegen.
 - 5. Eine Erklärung darüber, daß er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.
 - 6. Eine Erklärung darüber, daß er nicht von der Zulassung zur Abschlußprüfung in seinem eigenen Studienfach ausgeschlossen ist.
- (3) Die Zulassung zu den Zertifikatsprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 4 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Eine

Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

- (1) In der Prüfung zum Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikat Stufe I hat der Bewerber nachzuweisen, daß er mit Grundstrukturen und Grundwortschatz der gewählten Sprache vertraut ist und somit im mündlichen und schriftlichen Bereich ausbaufähige Grundkenntnisse erworben hat.
- (2) In der Prüfung zum Studienbegleitenden Fremdsprachenzertifikat Stufe II hat der Bewerber nachzuweisen, daß er eine angemessene Kommunikationsfähigkeit in Alltags- und Berufssituationen erreicht hat. Die Prüfung gibt Gelegenheit, Leseverstehen, Hörverstehen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie mündliche Gesprächsfähigkeit im allgemeinsprachlichen Bereich (bei Schwerpunktbildung mit entsprechender allgemein-fachsprachlicher Ausrichtung) zu dokumentieren.
- (3) In der Prüfung für das Studienbegleitende Fremdsprachenzertifikat Stufe III hat der Kandidat nachzuweisen, daß er über die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten und landeskundlichen Kenntnisse verfügt, die ihn zu einer aktiven Verhandlungsfähigkeit in der Fremdsprache befähigen. Die Prüfung gibt Gelegenheit, Leseverstehen, Hörverstehen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie mündliche Verhandlungsfähigkeit in allgemeinsprachlicher Hinsicht (bei Wahl einer Fachrichtung mit fachsprachlicher Ausrichtung) auf einem anspruchsvollen Niveau zu demonstrieren.

§ 7

Durchführung

- (1) Der Erwerb des Zertifikats Stufe 1 erfolgt durch Kumulation von Studienleistungen im Umfang von 16 SWS (Grundkurse 1, 2, 3 und 4) sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung. Die Gesamtnote setzt sich zu 50 Prozent aus dem Mittelwert der in den Leistungsscheinen erzielten Teilnoten und zu 50 Prozent aus der Note in der mündlichen Prüfung zusammen.
- (2) Die Prüfung zur Stufe II umfaßt die folgenden Teile:
 1. Der mündliche Teil besteht aus zwei Teilen. Teil 1 (ca. 30 Minuten) ist ein freies Gespräch über Person und Werdegang, Vorlesen und Übersetzen sowie ein Gespräch über einen vorgelegten aktuellen allgemeinsprachlichen Text (bzw. Fachtext, bei fachlicher Ausrichtung), der 30 Minuten lang vorbereitet werden kann. Teil 2 (ca. 30 Minuten) besteht aus einem Hörverstehenstest, der bei Wahl einer Fachrichtung fachliche Ausrichtung hat.

2. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Klausur 1 (ca. 90 Minuten) fordert die Übersetzung eines mittelschweren Textes ins Deutsche. Klausur 2 (ca. 90 Minuten) besteht aus einem Aufsatz in der Fremdsprache zu einem Thema der Landeskunde (bzw. der Fachrichtung, bei fachlicher Ausrichtung). Es werden drei Themen zur Auswahl gestellt.
- (3) Die Prüfung zur Stufe III enthält die folgenden Teile:
1. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Teil I (ca. 30 Minuten) ist ein anspruchsvolles Gespräch zu Person und Werdegang, enthält Vorlesen und Übersetzen sowie Diskussion eines anspruchsvollen aktuellen Textes (bzw. Fachtextes, bei fachlicher Ausrichtung), der 30 Minuten lang vorbereitet werden kann. Teil 2 (ca. 30 Minuten) besteht aus einem Hörverstehenstext zu einer anspruchsvollen Hörvorlage, die bei Wahl einer Fachrichtung fachliche Ausrichtung hat.
 2. Die schriftliche Prüfung hat zwei Teile. Klausur 1 (ca. 120 Minuten) besteht aus der Übersetzung eines anspruchsvollen (ggfs. fachlichen) Textes ins Deutsche. Klausur 2 (ca. 120 Minuten) besteht aus einem Aufsatz in der Fremdsprache zu einem Thema der Landeskunde (bzw. der Fachrichtung, bei fachlicher Ausrichtung). Es werden drei Themen zur Auswahl gestellt.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden in Form von Einzelprüfungen durchgeführt.
- (5) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8

Bewertung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von dem vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer und Beisitzer gemeinsam abgenommen; über die Prüfungsleistungen entscheiden sie nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nach Möglichkeit von zwei Prüfern bewertet. Wird die schriftliche Prüfungsarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsarbeit vorliegen.
- (3) Weichen die Bewertungen von Prüfer und Beisitzer bzw. der beiden Prüfer voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen berechnet.

- (4) Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer bzw. einen Beisitzer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer bzw. Beisitzer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 9 aufgeführten Noten gerundet wird.
- (6) Eine Zertifikatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine der Teilnoten für die mündliche Prüfung unter 4,0 liegt.
- (7) Auf Antrag können Prüfungsleistungen in den modernen Fremdsprachen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der Zertifikatsprüfungen unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Zertifikatsprüfung beizulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 9

Ergebnis

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 od. 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 od. 2,0 od. 2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 od. 3,0 od. 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 od. 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist und die Sperrklausel in § 8 Absatz 6 dem nicht entgegensteht.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

§ 10

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggfs. den gewählten fachsprachlichen Schwerpunkt, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nichtbestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.
- (5) Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. 2Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. 3Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. 4Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. 5Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 13

Wiederholung(1)Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen findet nicht statt. Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anlage „Studienbegleitendes Fremdsprachenzertifikat Ausbildungs- und Prüfungsordnung“

Verzeichnis der Sprachen, in denen zur Zeit (März 1990) entsprechende Ausbildungsgänge und Zertifikatsprüfungen angeboten werden können:

Stufe I	Arabisch Chinesisch Französisch Japanisch Niederländisch Portugiesisch Serbokroatisch Swahili	Bambara Dänisch Italienisch Neugriechisch Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch
Stufe II	Dänisch Italienisch Russisch	Französisch Portugiesisch Spanisch
Stufe III	Englisch	Französisch

Mögliche fachsprachliche Schwerpunkte (Stand März 1990)

Stufe I	Keine	
Stufe II	Französisch Spanisch (Wirtschaft)	Italienisch
Stufe III	Englisch (Wirtschaft, Recht, Sport und Freizeit, Naturwissenschaften)	Französisch (Wirtschaft, Recht, Naturwissenschaften)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juni 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 16. Oktober 1990 Nr. C/4 – 6/43 522.

Bayreuth, 5. November 1990

Der Präsident:
Wolff